Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern 314

Nr. 25 / 9. Dezember 2016

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding 314

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) vom 11.07.2003 317

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal 318

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2017 324

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2016 324

Bauwesen

B 15 Rosenheim – Landshut
Kreuzungsumbau B 15 / ED 18 bei St. Wolfgang mit Verlegung ED 18
B 15 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+690
ED 18 Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+092,640;
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Einstellung des Verfahrens – 326

Kreisstraße ED 18
St 2086 (Lappach) – B 15 (St. Wolfgang)
Ausbau nördlich St. Wolfgang
ED 18 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+577
ED 18_100_2,706 bis ED 18_100_3,283
Planunterlagen vom 15.06.2012
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Einstellung des Verfahrens – 326

Schulwesen

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern 327

Umweltfragen

Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberbayern 327

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding

Vom 10. November 2016

Der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Holzknechtmuseum Ruhpolding“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Ruhpolding.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Traunstein, die Gemeinde Ruhpolding und der „Förderverein Holzknechtmuseum Ruhpolding e. V.“ (in Folge „Förderverein“).

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet Oberbayern.

§ 4
Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, das Holzknechtmuseum in Ruhpolding zu betreiben, zu verwalten und zu fördern.

(2) Das Museum soll Objekte aus dem Bereich der Holz- und Forstwirtschaft sammeln und bewahren, das Leben und Arbeiten des Berufsstandes der Holzknechte dokumentieren, dem forstlichen Nachwuchs für Aus- und Fortbildung dienen und die gewonnenen Erkenntnisse und Exponate der Öffentlichkeit zugänglich machen sowie den Bekanntheitsgrad durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen auf dem Museumsgelände steigern.

(3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist, die Heimatpflege und die Kultur zu fördern, das Holzknechtmuseum in Ruhpolding zu betreiben, zu verwalten und zu fördern. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder erhalten keine gegenleistungsfreien Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben nach Möglichkeit in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern im Landesamt für Denkmalpflege, den Museen des Bezirks Oberbayern, dem Forstlichen Bildungszentrum Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten, dem Forstbetrieb Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein.

(5) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Rechts, Satzungen zu erlassen, gehen auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung

2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter/in, den weiteren Stellvertretern/innen und den übrigen Verbandsräten/innen. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung wird in der Regel die Museumsleitung des Holzknechtmuseums geladen.

(2) Jedes Verbandsmitglied wird durch seinen gesetzlichen Vertreter/in oder eine andere an dessen Stelle bestellte Person sowie drei weitere Vertreter/innen in der Verbandsversammlung vertreten. Jeder Verbandsrat/in hat eine Stimme. Für jeden Verbandsrat/in ist ein Stellvertreter/in zu benennen.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung über alle für den Bestand und den Betrieb des Museums grundlegenden Maßnahmen,

2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzung sowie über den Finanzplan, die einen Monat vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern vorzulegen sind; ferner die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung,

3. die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung unter Heranziehung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Traunstein und der Kämmerei der Gemeinde Ruhpolding.

4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

5. Bestellung und Kündigung der Museumsleitung und Vorgabe einer Dienstordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/innen ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte/innen die Mehrzahl der satzungsgemäßen Stimmenzahl erreichen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Beschlüssen zur Neuausrichtung und zu neuen Aufgaben des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Verbandsräte/innen erforderlich.

§ 8
Verbandsvorsitz

Der/Die Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat/in des Landkreises Traunstein. Sein Stellvertreter/in ist der jeweilige 1. Bürgermeister/in der Gemeinde Ruhpolding. Weitere Stellvertreter/innen sind der/die jeweilige Bezirkstagspräsident/in von Oberbayern sowie der/die jeweilige 1. Vorsitzende des Fördervereins.

§ 9
Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter/in des Zweckverbandes.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit diese keine grundsätzliche Bedeutung für den Verband haben, zuständig, sowie Vorgesetzter der Museumsleitung.

§ 10
Fachlicher Beirat

(1) Vom Zweckverband wird im Einvernehmen mit den im Absatz 2 genannten Stellen ein fachlicher Beirat gebildet; die Mitglieder des Beirats werden von diesen Stellen entsandt.

(2) Der fachliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

a) ein Vertreter/in der Forstverwaltung
b) ein Vertreter/in des Bergwalderlebniszentrums
c) ein Vertreter/in der Gemeinde Ruhpolding
d) ein Vertreter/in des Holzknechtvereins Ruhpolding (Vinzenziverein)
e) ein Vertreter/in des „Fördervereins Holzknechtmuseum Ruhpolding e. V.“
f) ein Vertreter/in des Forstbetriebs Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten A.ö.R.
g) ein Vertreter/in des Forstlichen Bildungszentrums Ruhpolding – Laubau
h) dem/der Kreisbaumeister/in

Der fachliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der fachliche Beirat hat in allen Museumsfragen beratende Funktion und macht Vorschläge für begleitende Ausstellungen und Veranstaltungen. Er ist zu hören, wenn die Museumskonzeption ergänzt oder geändert werden soll. Die Mitglieder des fachlichen Beirats können sich bei Bedarf vertreten lassen.
Der fachliche Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr und wird durch die Museumsleitung bzw. die Geschäftsstelle eingeladen.

§ 11
Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, eine/n Museumsleiter/in (§ 7 Abs. 1 Nr. 5) sowie weitere Mitarbeiter zu beschäftigen.

(2) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle bei der Gemeinde Ruhpolding ein. Diese führt die Geschäfte des Zweckverbandes nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden. Sie erledigt insbesondere die Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten. Der Verbandsvorsitzende hat innerhalb seiner Zuständigkeit ein direktes Weisungsrecht gegenüber dem in der Geschäftsstelle beschäftigten Personal, wenn und soweit Sachverhalte und Angelegenheiten des Zweckverbandes betroffen sind; Dienstherr bleibt die Gemeinde Ruhpolding.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas anderes ergibt.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs und der Investitionen

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der laufenden Betriebskosten eine Umlage. Diese wird von den Verbandsmitgliedern Bezirk, Landkreis und Gemeinde zu gleichen Teilen getragen. Der Förderverein erbringt seinen Beitrag durch ideelle Unterstützung, fachliche Beratung und seine Fördertätigkeit.

§ 14
Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Traunstein zu prüfen, ehe diese der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Auflösung des Zweckverbandes

§ 15
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Heimatpflege und Kultur.

V. Schlussvorschrift

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 8. Dezember 2011 (OBABl S. 308) außer Kraft.

Traunstein, 10. November 2016
Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding

Siegfried Walch
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 21. November 2016 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) vom 11. Juli 2003

Aufgrund von Art.19 Abs.1 Nr. 3, 44 KommZG erlässt der ZRF Oberland (Weilheim) folgende Satzung:

§ 1

Es wird folgender § 4 Abs. 1 Nr. 4 angefügt:

eine taktisch-technische Betriebsstelle KVB für den Betrieb des BOS-Digitalfunks einzurichten und zu betreiben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2016 in Kraft.

Weilheim, 18. November 2016
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin, Verbandsvorsitzende

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal

Vom 21. November 2016

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12. 2015 (GVBl. S. 458), folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Planegg.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Neuried, Planegg und Krailling (Verbandsgemeinden),

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3
Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Planegg den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

a) die Verbandsversammlung,

b) der/die Verbandsvorsitzende,

c) der technische Ausschuss.

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des/der Vorsitzenden aus 13 Verbandsräten.

(2) Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

a) Zunächst sind die Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahlen zwischen der Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) einerseits sowie den Gemeinden Neuried und Planegg (Landkreis München) zusammen andererseits zu verteilen. Dabei ist die errechnete Zahl der Sitze für die Gemeinde Krailling ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden. Die auf die Gemeinden Neuried und Planegg entfallende Zahl der Sitze ist hier nicht aufzurunden.

b) Von dem nach Buchstabe a) rechnerisch auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Anteil steht dem Landkreis München mindestens ein Drittel der Sitze zu. Die errechnete Zahl der Sitze ist ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden.

c) Die nach Buchstabe b) verbleibenden Sitze sind zwischen den Gemeinden Neuried und Planegg nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu verteilen.

d) Jedem Verbandsmitglied steht mindestens ein Sitz zu.

(3) Alle drei Jahre, jeweils zum 1. Mai (erstmals 1978) ist die Sitzverteilung der Entwicklung der Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden nach dem in Absatz 2 genannten Schlüssel anzupassen. Maßgebend sind dabei die Einwohnerzahlen, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern zum 31.12. des dem Anpassungsjahr vorvorhergehenden Jahres ermittelt werden. Verringern sich auf Grund dieser Anpassung die Sitze eines Verbandsmitgliedes, so hat es den Verbandsrat abzuberufen, der bei der Entsendung als letzter benannt worden war, soweit dessen Amtszeit in diesem Jahr nicht sowieso gemäß Art. 31 Abs. 4 KommZG endet.

(4) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden.

Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Landrätin/der Landrat, falls sie/er Verbandsrat ist; ist die Landrätin/der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(5) Die/Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(6) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG, soweit sich aus Absatz 3 nicht etwas anderes ergibt.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von der/dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitgliedes bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der/dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und gehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der/dem Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – von der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie/Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,

b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,

d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Finanzplan,

e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,

f) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,

g) der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

h) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,

i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

j) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlage,

k) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben b, c, d, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Zustimmung der Verbandsräte des Landkreises München.

(3) Beschlüsse zur Erweiterung des Gymnasiums über 21 Klassen plus Kollegstufe hinaus bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9
Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschluss-

unfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über den selben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und von der/dem Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
Verbandsvorsitzende(r)

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben soll sich die/der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10 a
Verbandsauschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes, das nicht den Verbandsvorsitz stellt, in den Ausschuss.
Sie bestellt für jedes Ausschussmitglied nach Satz 1 einen Stellvertreter, der demselben Verbandsmitglied angehört. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende führt den Ausschussvorsitz. Über die Vertretung der/des Ausschussvorsitzenden entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10 b
Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 10 c
Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(2) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11
Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der/dem Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt die/den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung der/des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten der/des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12
Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13
Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück in das Vermögen des Zweckverbandes ein. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihren vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.1978. Die Gemeinde Planegg erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück im Einvernehmen mit den Gemeinden Krailling und Neuried.

(1a) Der Zweckverband erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück für die Erweiterung des Gymnasiums auf 21 Klassen und Kollegstufe. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni 1982.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausstattung und das Schulgrundstück. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Soweit die Kosten des einmaligen Aufwandes nicht durch Zuschüsse, Beihilfe oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

2.1 Die Kosten des einmaligen Aufwandes errechnen sich für die Verbandsgemeinden - unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.3 - 12 Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde in den vergangenen 12 Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im gleichen Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

2.1.1 Die Gemeinde Planegg baut auf eigenem Grund und auf eigene Rechnung eine Dreifach-Turnhalle nebst Freisportfläche und überlässt diese Einrichtungen in dem vom Gymnasium benötigten Umfang zur dauernden Nutzung dem Zweckverband; das Nähere regelt eine Nutzungsvereinbarung.

2.1.2 Der Zweckverband beteiligt sich an den Baukosten dieser Einrichtungen in Höhe der Kosten für zwei Turnhalleneinheiten und einem Teil der Freisportflächen entsprechend den Allgemeinen Schulbaurichtlinien für ein 27-klassiges Gymnasium (21 Klassen plus Kollegstufe) sowie bedarfsanteilig an den Baukosten für die gemeinsame Heizzentrale. Die Kostenverteilung unter allen Zweckverbandsmitgliedern richtet sich nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.

2.2 Die Gemeinden haben im Vorgriff auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in Höhe des Verhältnisses der vom Statistischen Landesamt zum 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zu leisten. Erstmals zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs im Neubau und dann alle zwei Jahre bis zur Endabrechnung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2.1 errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen nach dem Verhältnis der Schüler, die bis dahin aus den jeweiligen Verbandsgemeinden die Schule besucht haben.

2.3 Der Landkreis München trägt von dem nach den Ziffern 2.1 und 2.2 auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Kostenanteil:

2.3.1 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen;

2.3.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründetete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

2.3.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierung, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

2.4 Die Abschlagszahlungen nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

2.5 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung nach Ziffern 2.1 und 2.3 Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsmitglieder, so

wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

2.6 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziffer 2.3.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14
Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden – z. B. Turnhallen, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausstattung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. Freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Reicht diese Pauschale nicht aus, übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Mehrkosten anteilig nach ihren jeweiligen Schülerzahlen zum 01.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt.
Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben.
Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden wie folgt verteilt:

Der Landkreis München und die Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) teilen sich jährlich den Bedarf nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

3.1 Von der Aufteilung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Krailling sind die Kosten ausgenommen, die der Landkreis München seit der Grundsatzänderung der Kostenverteilung vom 14.12.2015 für die Gemeinde Planegg und Neuried mit übernimmt. Dies sind die anteiligen Kosten der Ganztagesschule sowie die freiwilligen Leistungen welche auf der HH-Stelle 5790 verbucht werden.

§ 15
Haushaltssatzung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende hat einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vorher den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

(2) Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 16
Jahresrechnung und Prüfung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Jahresrechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Ist die Rechung festgestellt, so veranlasst die/der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihrer Ergebnisse beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 17
Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes kommt nur dann in Betracht, wenn an seiner Stelle entweder der Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Sachaufwandsträgerschaft für das staatliche Gymnasium in Planegg übernimmt, es sei denn, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Verbandsaufgabe auf andere Weise erledigt hat.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrenfähigkeit übernommen wird, so sind

1. das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis München zu übernehmen,

2. das Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde zu übereigenen, wenn es nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbandes benötigt wird. Im Falle der Übereignung an die Gemeinde Planegg erhalten die Gemeinden Krailling und Neuried von dieser eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Außerdem ist in diesem Falle den anderen Verbandsmitgliedern eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Die Gemeinde Planegg entschädigt die übrigen Zweckverbandsmitglieder für die mitfinanzierten baulichen Anlagen im Eigentum der Gemeinde Planegg, wobei die jeweilige Entschädigungshöhe ebenfalls durch ein Zeitwertgutachten im Verhältnis der Baukostenbeteiligung festzustellen ist.

§ 19
Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20
Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 2009 (OBABl S. 266) außer Kraft.

Planegg, 21. November 2016
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal

Heinrich Hofmann
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 24. November 2016 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS Nr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS Nr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.622.150 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 441.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Landkreis München	1.103.860,50 €
Gemeinde Krailling	276.430,10 €
Gemeinde Neuried	0,00 €
Gemeinde Planegg	0,00 €

Vermögenshaushalt

Landkreis München	346.044,30 €
Gemeinde Krailling	94.955,70 €
Gemeinde Neuried	0,00 €
Gemeinde Planegg	0,00 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Planegg, 21. November 2016
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal

Heinrich Hofmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 28. Juli 2016 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BezO in Verbindung mit Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat von der Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit Schreiben vom 13. September 2016 (Aktenzeichen IB4-1517-14-7) rechtsaufsichtlich Kenntnis genommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2016 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4407, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 28. November 2016
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			von bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	205.300.000 €	0 €	1.558.100.000 €	1.763.400.000 €
die Ausgaben	205.300.000 €	0 €	1.558.100.000 €	1.763.400.000 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	66.700.000 €	0 €	23.050.000 €	89.750.000 €
die Ausgaben	66.700.000 €	0 €	23.050.000 €	89.750.000 €

verändert.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

München, 29. November 2016
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

B 15 Rosenheim – Landshut
Kreuzungsumbau B 15 / ED 18 bei St. Wolfgang
mit Verlegung ED 18
B 15 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+690
ED 18 Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+092,640;
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Einstellung des Verfahrens –

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2016
Aktenzeichen 32-4354.2-B15-007

Das am 5. Juni 2012 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Kreuzung der B 15 / ED 18 bei St. Wolfgang (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+690) mit Verlegung der ED 18 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+515,640), mit dem Aktenzeichen 32-4354.2-B15-007, ist eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 22. Juni 2012 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den von dem Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 25. Mai 2012 erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

München, 9. Dezember 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kreisstraße ED 18
St 2086 (Lappach) – B 15 (St. Wolfgang)
Ausbau nördlich St. Wolfgang
ED 18 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+577
ED 18_100_2,706 bis ED 18_100_3,283
Planunterlagen vom 15. Juni 2012
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Einstellung des Verfahrens –

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2016
Aktenzeichen 32-4354.4-ED18-001

Das am 25. Juli 2012 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der ED 18 nördlich St. Wolfgang (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+577), mit dem Aktenzeichen 32-4354.4-ED18-001, dem die Planunterlagen vom 05.06.2012 zu Grunde lagen, ist auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Freising vom 31. Oktober 2016 eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 17. September 2012 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den von dem Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 5. Juni 2012 erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

München, 9. Dezember 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 2. Dezember 2016
Aktenzeichen 44-5302-1536-1/16-6

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl S. 102), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 22 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABl S. 214), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 27. Januar 2014 (OBABl S. 21), erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
„22.	Landeshauptstadt München
22.1	Mathilde-Eller-Schule, Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung München an der Klenzestraße 27 mit Außenstelle in der Margarethe-Danzi-Straße 13
22.1.1	Das Gebiet der Landeshauptstadt München.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 2. Dezember 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberbayern

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat aufgrund des Art. 48 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) folgende Mitglieder und Vertreter gemäß der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 (GVBl 2006 S. 926) für die 9. Amtsperiode (1. September 2014 bis 31. August 2019) in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberbayern berufen. Für die Zeit ab 1. Oktober 2016 bis 31. August 2019 wurde Herr Jens-Peter Kiel als Vertreter für Herrn Steffen Reich in den Naturschutzbeirat berufen:

Mitglieder	Vertreter
Prof. Dr. Jörg Ewald	Lothar Gössinger
Matthias Luy	Christian Niederbichler
Thomas Schreder	Dr. Sebastian Hanfland
Dr. Christine Margraf	Dr. Andreas Zahn
Dr. Kurt Seifert	Rolf Renner
Walther Pittroff	Anton Kern
Burkhard Quinger	Prof. Dr. Matthias Drösler
Steffen Reich	Jens-Peter Kiel
Markus Bräu	Alfred Ringler

München, 28. November 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380
Presserechtlich verantwortlich: Dr. Martin Nell; Erscheinungsweise: vierzehntäglich
Bezugspreis bei Versand: 3 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr
Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes
ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.